

# Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

Gerold / Schmidt

26. Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-79640-1  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**Die lange Dauer des Verfahrens** allein rechtfertigt keinen Zuschlag. Entscheidend sind die in dieser Zeit vom Insolvenzverwalter erbrachten Tätigkeiten.<sup>554</sup> Es kommt darauf an, ob während dieser Zeit ein überdurchschnittlicher Umfang oder eine besondere Schwierigkeit gegeben war, wie dies in überlangen Verfahren oft der Fall ist.<sup>555</sup> Sind diese Faktoren aber bereits bei den übrigen Zuschlägen berücksichtigt worden, so führt die lange Dauer zu keiner Erhöhung.<sup>556</sup> **579**

**(3) Niedrigere Vergütung.** Ein Zurückbleiben hinter dem Regelsatz ist gem. § 3 Abs. 2 InsVV vor allem gerechtfertigt, wenn **580**

- ein vorläufiger Insolvenzverwalter im Verfahren tätig war
- die Masse bereits zu einem wesentlichen Teil verwertet war, als der Verwalter das Amt übernahm
- das Insolvenzverfahren vorzeitig beendet wird oder das Amt des Verwalters vorzeitig endet
- die Masse groß war und die Geschäftsführung geringe Anforderung an den Verwalter stellte
- die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist
- wenn ein Schuldner in ein Koordinationsverfahren einbezogen ist, in dem ein Verfahrenskordinator nach § 269e InsO bestellt worden ist.

In einem Verbraucherinsolvenzverfahren kann die **Mindestvergütung** unterschritten werden.<sup>557</sup> **581**

**(4) Gesamtschau.** Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen.<sup>558</sup> Abweichend von seiner früheren Rspr.<sup>559</sup> verlangt der BGH, dass das Insolvenzgericht dabei alle in Betracht kommenden Tatbestände im Einzelnen überprüft und beurteilt. Einer Bewertung der Höhe jedes einzelnen Zu- oder Abschlags bedarf es nicht. Es genügt, wenn der Tatrichter die möglichen Zu- und Abschlagstatbestände dem Grunde nach prüft und anschließend in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer auf das Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung den Gesamtzuschlag oder Gesamtabschlag bestimmt.<sup>560</sup> Die Überprüfung der einzelnen in Frage kommenden Zu- und Abschlagstatbestände und ihr Ergebnis muss in der Begründung der Vergütungsfestsetzung entsprechenden Ausdruck finden.<sup>561</sup> **582**

**ff) Nachtragsverteilung.** Nach § 6 Abs. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter für eine Nachtragsverteilung eine gesonderte Vergütung, die unter Berücksichtigung des Wertes der nachträglich verteilten Insolvenzmasse und nach billigem Ermessen festzusetzen ist. **583**

**gg) Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans.** Nach § 6 Abs. 2 InsVV wird die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans nach den §§ 260–269 InsO gesondert vergütet. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit nach billigem Ermessen festzusetzen. **584**

**hh) Vergütungsvereinbarung.** Eine solche mit dem Schuldner oder Gläubiger ist nach § 134 BGB nichtig, da sie die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters beeinträchtigen kann.<sup>562</sup> Die Gläubiger können jedoch im Rahmen des Insolvenzplans die Vergütung im allseitigen Einvernehmen selbst bestimmen und dabei über die Regelvergütung hinausgehen, da dies die Anerkennung der erfolgsbezogenen Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters ist.<sup>563</sup> **585**

**d) Auslagen. aa) Grundsatz.** Der Insolvenzverwalter hat nach § 63 Abs. 1 S. 1 InsO auch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. **586**

Anspr. § 4 Abs. 1. S. 1 InsVV sind mit der Vergütung die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Besondere einzelfallbezogene Kosten, wie zB Reisekosten, sind als Auslagen zu er- **587**

<sup>554</sup> BGH ZIP 2010, 2056 = MDR 2010, 1424; MDR 2011, 1384 Rn. 23 = ZIP 2011, 2158; BGH ZInsO 2015, 765.

<sup>555</sup> BGH ZInsO 2015, 765.

<sup>556</sup> BGH ZInsO 2015, 765.

<sup>557</sup> BGH ZIP 2018, 333 = ZInsO 2018, 350.

<sup>558</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>559</sup> BGH ZIP 2003, 1757 = NJW-RR 2003, 1565 Rn. 17.

<sup>560</sup> BGH NJW 2023, 301 Rn. 8 = NZI 2023, 140 = AGS 2023, 42 mAnm Lissner; NZI 2021, 1076 Rn. 9 mwN.

<sup>561</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>562</sup> BGH NJW 1982, 185 = ZIP 1981, 1350 zu Vereinbarung des Vergleichsverwalters mit dem Schuldner.

<sup>563</sup> LG Heilbronn ZInsO 2015, 910; Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 79 ff.

statten, soweit sie tatsächlich angefallen sind. Dazu, wann allgemeine Geschäftskosten und wann besondere Kosten vorliegen, kann grds. auf die Ausführungen zu VVorb. 7 RVG und VV 7000 ff. RVG Bezug genommen werden, da sich beide Regelungen im Grundsatz ähnlich sind.

- 588 Teilweise enthält § 4 Abs. 1 S. 2 ff. InsVV nähere Angaben. So wird dort geregelt,
- dass der Büroaufwand des Insolvenzverwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten, auch soweit diese anlässlich des Insolvenzverfahrens eingestellt worden sind, zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört (S. 2),
  - dass der Insolvenzverwalter mit besonderen Aufgaben Dritte beauftragen und diese aus der Masse zahlen darf (→ Rn. 592 ff.).
- 589 **bb) Haftpflichtversicherung.** Nach § 4 Abs. 3 InsVV sind mit der Vergütung auch die Kosten einer Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 2 Mill. pro Versicherungsfall und mit einer Jahreshöchstleistung bis zu 4 Mio. EUR abgegolten. Ist die Verwaltung jedoch mit einem darüber hinausgehenden Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer entsprechend höheren Versicherung als Auslagen zu erstatten.
- 590 **cc) Pauschale.** Der Insolvenzverwalter kann anstelle der tatsächlich angefallenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15%, danach 10% der Regelvergütung, höchstens jedoch 350,- EUR je angefangenen Monat beträgt, höchstens jedoch 30% des Regelsatzes (§ 8 Abs. 3 InsVV).
- 591 **dd) Besondere Auslagen neben Pauschale wegen Zustellung.** Wird gem. § 8 Abs. 3 InsO dem Insolvenzverwalter das Zustellungswesen übertragen, so kann er die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten (wie zB Porto, Kopien, Umschläge) zusätzlich neben der Pauschale des § 8 Abs. 3 InsVV geltend machen.<sup>564</sup>
- 592 **ee) Einschaltung eines Dritten.** Beauftragt der Insolvenzverwalter einen Dritten, zB einen anderen RA oder einen Steuerberater für besondere Aufgaben, so stellen die hierdurch anfallenden Kosten Auslagen dar. Der Insolvenzverwalter muss bei seinem Festsetzungsantrag an das Insolvenzgericht darlegen, welche Dienst- und Werkverträge er abgeschlossen hat. Dabei muss er auch darlegen, dass es sich um besondere Aufgaben gehandelt hat und nicht um allgemeine Geschäfte, die der Insolvenzverwalter selbst durchzuführen hat und für die er keinen Auslagenersatz erhält.<sup>565</sup> Das Insolvenzgericht muss nach hM prüfen, ob eine besondere Aufgabe vorlag.<sup>566</sup> Verneint es das, so bekommt der Insolvenzverwalter die Kosten nicht erstattet. Eine besondere Aufgabe ist ua immer dann gegeben, wenn der RA-Insolvenzverwalter, hätte er die Aufgabe selbst durchgeführt, eine Vergütung nach dem RVG hätte beanspruchen können (→ Rn. 594 ff.).<sup>567</sup>
- 593 **Sozius.** Einer Erstattung steht es nicht entgegen, wenn der Insolvenzverwalter als Dritten einen Sozius von sich eingeschaltet hat.<sup>568</sup> Dieser kann, wenn eine besondere Aufgabe vorlag, in jedem Fall nach dem RVG abrechnen.
- 594 **e) Vergütung nach dem RVG. aa) Grundsätze.** Ist der **Insolvenzverwalter** als RA zugelassen, so kann er gem. § 5 InsVV für Tätigkeiten, die ein nicht als RA zugelassener Verwalter angemessener Weise einem RA übertragen hätte, nach Maßgabe des RVG Gebühren und Auslagen gesondert aus der Insolvenzmasse entnehmen.
- 595 § 5 InsVV entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 1877 Abs. 3 BGB, so dass auf die Ausführungen zum Vormund (→ Rn. 381 ff.) Bezug genommen werden kann.
- 596 Zum alten Recht, als noch nicht die Spezialvorschrift des § 5 InsVV bestand, sondern über § 1 Abs. 2 S. 2 BRAGO noch § 1835 Abs. 3 BGB aF galt, hat der BGH entschieden, dass strenge Maßstäbe anzulegen sind. Er führt aus: Jede derartige Verwaltung ist schon ihrer Natur nach mit zahlreichen Rechtshandlungen verbunden. Auch eine Person ohne rechtswissenschaftliche Ausbildung, die eine solche Tätigkeit übernommen hat, muss daher grds. in der Lage sein, entsprechende Aufgaben, die keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten aufweisen, ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts zu bewältigen. Alles dies ist durch die nicht nach den Regeln der BRAGO geschuldete Vergütung abgegolten. Der als Verwalter oder Liquidator tätige RA kann daher für rechtliche Aufgaben, die eine geschäftserfahrene Person üblicherweise ohne

<sup>564</sup> BGH ZIP 2012, 682 Rn. 21.

<sup>565</sup> BGH NJW 2005, 903.

<sup>566</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 6.

<sup>567</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 18.

<sup>568</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 18.

fremden Beistand erledigt, kein über diese Vergütung hinausgehendes Honorar verlangen.<sup>569</sup> Da § 5 InsVV im Wesentlichen mit § 1835 Abs. 3 BGB aF übereinstimmt, gelten diese Ausführungen auch für § 5 InsVV.<sup>570</sup>

**Wahlrecht.** Der RA kann statt einer Vergütung nach dem RVG eine Erhöhung nach § 3 Abs. 1 InsVV geltend machen.<sup>571</sup> Wählt er diesen Weg, so hat er aber keinen Anspruch darauf, dass die Erhöhung mindestens so hoch ist wie die Vergütung, die ihm zugestanden hätte, wenn er nach dem RVG abgerechnet hätte.<sup>572</sup> **597**

**bb) Rechtsstreit. Mit Anwaltszwang.** Führt der RA-Insolvenzverwalter für die Insolvenzmasse einen Rechtsstreit mit Anwaltszwang, so steht ihm auf jeden Fall eine Vergütung nach dem RVG zu. Dann kann er der Masse die gesetzliche Vergütung nach dem RVG entnehmen, selbst wenn der Rechtsstreit verloren wird. **598**

**Ohne Anwaltszwang.** Besteht kein Anwaltszwang, so kommt es darauf an, ob ein Insolvenzverwalter, der nicht RA ist, der Hilfe eines RA bedurft hätte.<sup>573</sup> **599**

**Verkehrsanwalt.** Hat der RA-Testamentsvollstrecker einen anderen RA als Prozessbevollmächtigten bestellt, so kann er eine Verkehrsgebühr (VV 3400 RVG) nicht in Rechnung stellen (→ RVG VV 3400 Rn. 17). **600**

**cc) Außergerichtliche Tätigkeit oder Zwangsvollstreckung.** In Ausnahmefällen kann auch bei einer außergerichtlichen Tätigkeit oder einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung, zB Pfändung eines Gesellschafteranteils oder Vollstreckung im Ausland dem RA-Insolvenzverwalter eine Vergütung nach dem RVG zustehen.<sup>574</sup> Einen allg. Grundsatz, dass sich der Insolvenzverwalter für den Einzug streitiger Forderungen eines RA bedienen darf, unabhängig davon, wie schwierig die Einziehung ist, hat der BGH jedoch nicht gebilligt.<sup>575</sup> **601**

Eine Vergütung nach dem RVG bzw. der BRAGO hat der BGH für außergerichtliche Tätigkeiten in Fällen anerkannt, in denen **602**

- die Verwertung eines Betriebsgrundstücks mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden war, die detaillierte Regelungen erforderlich machten, welche erst nach mehreren umfangreichen Verhandlungen und Entwürfen gefunden werden konnten,<sup>576</sup>
- ein Erbbaurecht verkauft wurde, sodass die Zustimmung des Grundstückseigentümers erholt werden musste, und der zu veräußernde Betrieb in zwei Insolvenzmassen fiel und die Veräußerung aufschiebend bedingt erfolgt war, sodass Vorkehrungen für eine Rückabwicklung getroffen werden mussten,<sup>577</sup>
- ein Mietvertrag aufgehoben wurde, der im Zusammenhang mit der zuvor beschriebenen Veräußerung bestand und bei dem auch noch Fragen eines Mietvertrags mit einem Dritten geregelt werden mussten,<sup>578</sup>
- der RA rechtlich oder tatsächlich schwierige Anfechtungsfragen vorgerichtlich abschließend beurteilt hat.<sup>579</sup>

**dd) Einigungsgebühr.** Es kommt wieder darauf an, ob die Einigungsverhandlungen derart waren, dass ein Insolvenzverwalter, der kein RA ist, einen RA eingeschaltet hätte. Ist ein anderer RA beauftragt und unterstützt der Insolvenzverwalter diesen bei den Einigungsbemühungen, so fällt bei ihm keine Einigungsgebühr an. **603**

**ee) Hebegebühr.** Eine Hebegebühr entsteht für die Erhebung und Ablieferung von Massegeldern nicht.<sup>580</sup> **604**

**ff) Auslagen.** Soweit der RA-Insolvenzverwalter nach dem RVG abrechnet, erfolgt die Vergütung von Auslagen nach dem RVG (VV Teil 7 RVG) und nicht nach §§ 4 ff. InsVV. **605**

**f) MwSt.** Zusätzlich zur Vergütung und zur Auslagererstattung wird zu Gunsten des Insolvenzverwalters MwSt festgesetzt (§ 7 InsVV). Wird er nach dem RVG vergütet, so greift über § 5 Abs. 1 InsVVVV 7008 RVG ein. **606**

<sup>569</sup> BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 121 Rn. 20.

<sup>570</sup> BGH NJW 2005, 903 = ZIP 2005, 36.

<sup>571</sup> BGH NJW 2023, 301 Rn. 8 = NZI 2023, 140 = AGS 2023, 42 mAnm Lissner; ZIP 2012, 682 Rn. 12.

<sup>572</sup> BGH NJW 2023, 301 Rn. 11 = NZI 2023, 140 = AGS 2023, 42 mAnm Lissner.

<sup>573</sup> Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 171.

<sup>574</sup> Mayer/Kroiß/Mayer RVG § 1 Rn. 171.

<sup>575</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 16 ff.

<sup>576</sup> BGH NJW 1998, 3567 = AnwBl 1999, 121 Rn. 20 ff.

<sup>577</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 12.

<sup>578</sup> BGH NJW 2005, 903 Rn. 14.

<sup>579</sup> BGH ZIP 2012, 682 Rn. 12.

<sup>580</sup> LG Aschaffenburg KTS 60, 78.

- 607 g) Vorschuss.** Der Insolvenzverwalter kann gem. § 9 S. 1 InsVV mit Zustimmung des Insolvenzgerichts der Masse einen Vorschuss für die Vergütung und die Auslagen entnehmen. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate dauert oder wenn besonders hohe Auslagen erforderlich werden. Der Vorschuss ist vor allem in massearmen Verfahren wichtiges Sicherungsmittel der Ansprüche des Verwalters. Wird der Insolvenzverwalter nach dem RVG vergütet, so richtet sich der Vorschuss nach § 9 RVG.
- 608 h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit.** Die Vergütung wird mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit fällig und nicht erst mit der gerichtlichen Festsetzung.<sup>581</sup> Diese konkretisiert lediglich der Höhe nach und enthält die Erlaubnis, den festgesetzten Betrag der verwalteten Masse zu entnehmen. Erledigung tritt ein mit der Verfahrensbeendigung, aber auch der Abberufung oder dem Ausscheiden des Insolvenzverwalters aus sonstigen Gründen (zB Tod).<sup>582</sup>
- 609 Zinsen.** Sie fallen nicht schon mit Stellung des Festsetzungsantrags bei Gericht an, und zwar auch dann nicht, wenn der Antrag verzögerlich bearbeitet wird.<sup>583</sup> Es gilt das zu Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 401 ff.).
- 610 i) Verjährung.** Solange der Vergütungsanspruch nicht bestandskräftig festgestellt ist, verjährt er gem. § 195 BGB in drei Jahren.<sup>584</sup> Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Insolvenzverwalter den Vergütungsanspruch geltend machen konnte.<sup>585</sup> Der Antrag auf Vergütungsfestsetzung hemmt die Verjährung.<sup>586</sup> Soweit ein RA-Insolvenzverwalter gem. § 5 InsVV einen Anspruch, hat, verjährt dieser in gleicher Weise wie der Anspruch nach § 11 InsVV.<sup>587</sup>
- 611 j) Schuldner. Masse.** Der Anspruch auf Vergütung und Auslagenersatz ist eine Masseverbindlichkeit (§ 54 Nr. 2 InsO), die erstrangig ist (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 InsO).
- 612 Staatskasse.** Sind die Verfahrenskosten nach § 4a InsO gestundet, so ist die Staatskasse Schuldnerin, soweit (!)<sup>588</sup> die Insolvenzmasse nicht ausreicht (§ 63 Abs. 2 InsO). Diese Haftung ist auf die Mindestgebühr iSv § 2 Abs. 2 InsVV beschränkt.<sup>589</sup> Das ergibt sich allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 63 Abs. 2 InsO, weshalb bis zur entgegengesetzten Entscheidung des BGH die hM eine solche Beschränkung verneinte.<sup>590</sup> Die Beschränkung folgt nach dem BGH aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, deren Entstehungsgeschichte und dem Regelungszusammenhang.<sup>591</sup> Ist die Masse unzulänglich und reicht sie nur, um teilweise über die Mindestvergütung des Verwalters hinaus diesen zu befriedigen, so ist auf die Gerichtskosten und die festgesetzte Verwaltervergütung dieselbe Quote zu zahlen. Bei Forderungen von 249,- EUR (Gerichtskosten) und 9.140,90 EUR (Verwaltervergütung) ergibt sich eine Kostengesamtforderung von 9.389,90 EUR bei einer vorhandenen Masse von (5.694,- EUR + 249,- EUR) 5.943,- EUR, was einer Quote von 63,29 vH entspricht. Von den Gerichtskosten sind dann 157,59 EUR zu vergüten. Der Rest entfällt auf die Verwaltervergütung.<sup>592</sup>
- 613 k) Festsetzung. aa) Durch Insolvenzgericht.** Die Vergütung und Auslagen werden gem. § 64 InsO, § 8 Abs. 1 InsVV auf Antrag des Insolvenzverwalters vom Insolvenzgericht durch Beschluss festgesetzt.
- 614 RVG-Vergütung.** Soweit dem Insolvenzverwalter für anwaltliche Tätigkeiten eine Vergütung nach dem RVG zusteht, wird diese nicht vom Insolvenzgericht festgesetzt. Vielmehr darf der RA-Insolvenzverwalter sie gem. § 5 Abs. 1 InsVV der Masse entnehmen.<sup>593</sup>
- 615 bb) Schlechterfüllung. Unnütze Maßnahme.** Es gilt das zum Vormund und Betreuer Dargelegte entsprechend (→ Rn. 420 ff.). Der Einwand der Schlechterfüllung ist, da es sich um eine

<sup>581</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

<sup>582</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 89.

<sup>583</sup> BGH NZI 2004, 249 = NJW-RR 2004, 1132, auch sind nicht ohne weiteres Vorfinanzierungskosten zu ersetzen.

<sup>584</sup> BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

<sup>585</sup> FK-InsO/Lorenz InsVV § 8 Rn. 41.

<sup>586</sup> BGH ZIP 2007, 1070 = MDR 2007, 1039.

<sup>587</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock Vor § 1 Rn. 97.

<sup>588</sup> LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332.

<sup>589</sup> BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>590</sup> LG Bückeburg BeckRS 2012, 15332; LG Erfurt ZInsO 2012, 947; LG Aurich 1.6.2011 – 4 T 96/11, BeckRS 2012, 7195; weitere Nachw. in BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>591</sup> BGH ZIP 2013, 631 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>592</sup> BGH ZIP 2013, 634 = MDR 2013, 552 = Rpfleger 2013, 355.

<sup>593</sup> Schneider/Volpert/Volpert RVG § 1 Rn. 371.

materiell-rechtliche Einwendung handelt, nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen, Das gilt auch, wenn der Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund entlassen wird, zB weil er falsche Angaben zu seiner Qualifikation gemacht hat.<sup>594</sup> Über diesen Einwand hat, wenn angerufen, das Prozessgericht in einem Hauptsacheverfahren, zB in einer Vollstreckungsabwehrklage, zu entscheiden.<sup>595</sup>

**Verwirkung.** Anders ist es, wenn der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsanspruch entsprechend dem allg. Rechtsgedanken des § 654 BGB verwirkt hat. Das ist der Fall, wenn der Insolvenzverwalter unter vorsätzlicher und grob leichtfertiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen der Masse in wesentlicher Weise zuwidergehandelt hat und er sich damit einer Vergütung als „unwürdig“ erwiesen hat. Nicht nötig ist, dass ein Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzungen sind zB bei einer **strafbaren Handlung**, zB Untreue oder Unterschlagung erfüllt. Die Verwirkung ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen.<sup>596</sup> Ob dann uU ein Anspruch aus **ungerechtfertigter Bereicherung** besteht, ist, da es sich um einen materiell-rechtlichen Anspruch handelt, jedenfalls nicht im Festsetzungsverfahren zu prüfen.<sup>597</sup> **616**

**Unnütze, nur eigennützige Handlungen des Insolvenzverwalters.** Von dem Vorwurf der Schlechterfüllung zu unterscheiden ist der Einwand, Tätigkeiten seien nicht zum Wohle der Masse vorgenommen worden, sondern nur, ohne dieser einen Vorteil zu erbringen, um eine höhere Vergütung herbeizuführen. Dieser Einwand ist im Festsetzungsverfahren zu prüfen, da für eine solche Tätigkeit von vornherein kein Vergütungsanspruch entsteht.<sup>598</sup> **617**

**c) Rechtsmittel.** Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu; § 567 Abs. 3 ZPO gilt entsprechend (§ 64 Abs. 3 InsO). **618**

**l) Entnahmerecht.** Nach Festsetzung der Vergütung kann – auch schon vor deren Rechtskraft – der Insolvenzverwalter die Vergütung der Insolvenzmasse entnehmen.<sup>599</sup> **619**

**m) Gewerbesteuer.** Es gilt das zum Testamentsvollstrecker Dargelegte entsprechend (→ Rn. 560). Im Regelfall ist der RA als Insolvenzverwalter nicht gewerblich tätig.<sup>600</sup> **620**

### 3. Vorläufiger Insolvenzverwalter

**a) Anzuwendendes Recht.** Beim vorläufigen Insolvenzverwalter ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG anzuwenden (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV. **621**

**b) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Es gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 11 InsVV nichts anderes bestimmt ist. Vorläufiger Insolvenzverwalter **führt Betrieb des Schuldners fort**, s. BGH ZIP 2017, 979. **622**

**c) Besondere Vergütung.** Nach § § 63 Abs. 3 S. 1 InsO wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet. **623**

**d) Höhe. 25 % des relevanten Vermögens.** Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält gem. § 63 Abs. 3 S. 2 InsO 25 % der Vergütung nach § 2 Abs. 1 InsVV. Dabei wird aber nur das Vermögen herangezogen, auf das sich seine Tätigkeit erstreckt (§ 63 Abs. 3 S. 2 InsO, § 11 Abs. 1 S. 1 InsVV). Es ist auf den Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder den Zeitpunkt, zu dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt, abzustellen (§ 63 Abs. 3 S. 3 InsO). **624**

**Aus- oder Absonderungsrechte** werden nur hinzugerechnet, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter sich in erheblichem Umfang mit ihnen befasst (§ 11 Abs. 1 S. 2 InsVV). **625**

**Ansprüche aus § 15b InsO** gegen den Geschäftsführer wegen unzulässiger Zahlungen sind mit ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu berücksichtigen.<sup>601</sup> **626**

**Dauer und Umfang** der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters sind bei der Festsetzung der Vergütung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 InsVV). Dies kann zu einem Zu- oder Abschlag bei der sich aus § 11 Abs. 1 InsVV ergebenden Vergütung führen. **627**

<sup>594</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 22.

<sup>595</sup> BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 8.

<sup>596</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 26 ff.

<sup>597</sup> BGH ZIP 2004, 1214 = NJW-RR 2004, 1422 Rn. 36.

<sup>598</sup> BayObLG NJW 1988, 1919 Rn. 9.

<sup>599</sup> BGH NJW 2006, 443 Rn. 23.

<sup>600</sup> BFH NJW 2011, 1628.

<sup>601</sup> BGH ZIP 2010, 2107 = MDR 2010, 1421.

- 628 e) Prüfung des Eröffnungsgrundes. Entschädigung nach JVEG.** Ist der vorläufige Insolvenzverwalter lediglich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, so wird er gem. § 11 Abs. 4 InsVV gesondert nach dem JVEG entschädigt.
- 629 f) Auslagen.** Für die Auslagen einschließlich der MwSt<sup>602</sup> und für die Vergütung nach dem RVG in besonderen Fällen gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 586 ff.), da in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.
- 630 Auslagenpauschale.** Bei der in § 8 Abs. 3 InsVV vorgesehenen Pauschalierung ist die Regelvergütung gem. § 63 Abs. 3 InsO iHv 25% zu Grunde zu legen.<sup>603</sup>
- 631 g) Vorschuss.** Es besteht über § 10 InsVV gem. § 9 InsVV ein Anspruch auf einen Vorschuss. Ein solcher ist gegeben, wenn die vorläufige Verwaltung länger als die üblichen sechs bis acht Wochen gedauert hat und eine alsbaldige Festsetzung der Vergütung nicht erfolgt oder wenn der vorläufige Insolvenzverwalter hohe Eigenmittel verauslagt hat.<sup>604</sup>
- 632 h) Fälligkeit, Zinsen. Fälligkeit.** Der Vergütungsanspruch wird fällig mit der Erledigung der vergütungspflichtigen Tätigkeit. Das ist zB der Fall, wenn das Amtsgericht das Insolvenzverfahren eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt hat oder der Insolvenzantrag zurückgenommen wird oder das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag abweist.
- 633 Zinsen.** Es gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 609). Bei Schadensersatzanspruch auf Rückzahlung Zinsen ab Entnahme.<sup>605</sup>
- 634 i) Verjährung.** Die gem. § 195 BGB dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit. Die Verjährung ist bis zum Abschluss des eröffneten Insolvenzverfahrens gehemmt.<sup>606</sup> Nach Titulierung beträgt die Frist 30 Jahre (§ 197 BGB).
- 635 j) Schuldner.** Der Vergütungsanspruch begründet gem. § 54 Nr. 2 InsO eine Masseschuld. Nur der Schuldner haftet, nicht aber ein Gläubiger<sup>607</sup> oder die Staatskasse, was verfassungskonform ist.<sup>608</sup> Sind jedoch die Verfahrenskosten gestundet, so gilt § 63 Abs. 2 InsO entsprechend (→ Rn. 612).<sup>609</sup>
- 636 k) Festsetzung. Schlechterfüllung.** Für die Festsetzung und den Einwand der Schlechterfüllung, der Wirkung und der unnötigen Maßnahme gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 615 ff.), da in § 11 InsVV keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

#### 4. Sonderinsolvenzverwalter

- 637** Die Vergütung erfolgt entsprechend dem InsVV und wird durch das Insolvenzgericht festgesetzt.<sup>610</sup> Im Hinblick auf den geringeren Umfang seiner Tätigkeit im Verhältnis zum Insolvenzverwalter ist von der sich aus §§ 2, 3 InsVV ergebenden Vergütung nur eine angemessene Quote zu nehmen oder ein Abschlag vorzunehmen.<sup>611</sup> § 2 Abs. 2 InsVV (Mindestvergütung) ist nicht anzuwenden.<sup>612</sup> Soll er lediglich einzelne Ansprüche prüfen, zur Tabelle anmelden oder gerichtlich verfolgen, so kann seine Vergütung nicht höher sein als eine nach dem RVG.<sup>613</sup> Hätte ein Sonderinsolvenzverwalter, der kein RA ist, einen solchen angemessener Weise eingeschaltet, so kann er das RVG unmittelbar anwenden – wie ein Insolvenzverwalter (→ Rn. 594 ff.).<sup>614</sup>

#### 5. Sachwalter

- 638 a) Anzuwendendes Recht.** Nach § 270 Abs. 1 InsO wird ein Sachwalter zur Aufsicht eingeschaltet, wenn das Insolvenzgericht die eigene Verwaltung durch den Schuldner anordnet.

<sup>602</sup> Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 11 Rn. 76; Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145.

<sup>603</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 145.

<sup>604</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 11 Rn. 146.

<sup>605</sup> BGH NJW-RR 2014, 1268 = NZI 2014, 709 = ZIP 2014, 1394.

<sup>606</sup> BGH ZIP 2010, 2160 = MDR 2010, 1422 Rn. 30 ff.

<sup>607</sup> OLG Celle ZIP 2000, 706 ff. = MDR 2000, 1031 Rn. 17 ff.

<sup>608</sup> BGH NJW 2004, 1957 = ZIP 2004, 571 Rn. 18 ff.

<sup>609</sup> BGH ZIP 2013, 631 Rn. 11 = MDR 2013, 553 = Rpfleger 2013, 408.

<sup>610</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

<sup>611</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

<sup>612</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

<sup>613</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024 = ZIP 2008, 1294 = NJW-RR 2008, 1580.

<sup>614</sup> BGH ZIP 2015, 1034 = WM 2015, 1024.

Bei ihm ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden.

**b) Entgelt. aa) Anwendbarkeit von §§ 1–9 InsVV.** Für den Sachwalter gelten die Vorschriften der §§ 1–9 InsVV gem. § 10 InsVV entsprechend, soweit in § 12 InsVV nichts anderes bestimmt ist. **639**

**bb) Höhe. 60%.** Er erhält gem. § 12 Abs. 1 InsVV in der Regel 60 vH der für den Insolvenzverwalter bestimmten Vergütung. Es muss daher zuerst die Vergütung ermittelt werden, die dem Insolvenzverwalter zustehen würde. Der vorläufige Sachwalter erhält im Regelfall 25% der Vergütung eines Insolvenzverwalters.<sup>615</sup> Wird der vorläufige Sachwalter zum endgültigen Sachwalter, so erhält er 60% der für den Insolvenzverwalter vorgesehenen Vergütung und zusätzlich einen Zuschlag iHv 25% der Vergütung des endgültigen Sachwalters.<sup>616</sup> **640**

**Abweichungen.** Weicht die Tätigkeit vom Regelfall ab, so ist die gem. § 12 Abs. 1 InsVV gebildete Vergütung zu erhöhen oder zu erniedrigen. Gem. § 12 Abs. 2 InsVV ist eine den Regelsatz übersteigende Vergütung vor allem festzusetzen, wenn das Insolvenzgericht gem. § 277 Abs. 1 InsO angeordnet hat, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur mit Zustimmung des Sachwalters wirksam sind. Auch beim vorläufigen Sachwalter kommen Abweichungen in Betracht.<sup>617</sup> **641**

**c) Auslagen.** Für die Auslagen gilt über § 10 InsVV § 8 InsVV, aber gem. §§ 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 InsVV mit der Maßgabe, dass bei der Errechnung der Auslagenpauschale an die Stelle des Betrages von 350,- EUR ein Betrag von 175,- EUR tritt. **642**

**d) Vergütung nach RVG.** Für diese gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 594 ff.). **643**

**e) Schuldner.** Die Vergütung des Sachwalters gehört gem. §§ 274 Abs. 1, 54 Nr. 2 InsO zu den Kosten des Insolvenzverfahrens und begründet damit gem. 25 Abs. 2 S. 1 InsO eine Masseschuld.<sup>618</sup> **644**

**f) Vorschuss, Zinsen, Festsetzung, Schlechterfüllung.** Da es für den Vorschuss, die Zinsen und die Festsetzung einschließlich Schlechterfüllung in § 12 InsVV keine speziellen Regelungen gibt, gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 631 ff.). **645**

## 6. Vorläufiger Sachwalter

Gem. § 10 InsVV sind §§ 1 bis 9 InsVV entsprechend anzuwenden, soweit in § 12a InsVV nichts anderes bestimmt ist. **646**

## 7. Treuhänder im vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 13 InsVV)

Im Verbraucherinsolvenzverfahren gem. §§ 304 ff. InsO ist gem. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO ua ein Verzeichnis über die Vermögens- und Einkommenssituation des Schuldners vorzulegen. Wenn hierbei eine geeignete Person oder Stelle mitwirkt, so steht der eine Vergütung zu. **647**

**a) Anzuwendendes Recht.** Auch wenn die erstellende Person ein RA ist, ist gem. § 1 Abs. 2 S. 2 RVG nicht das RVG, sondern die InsVV anzuwenden. Gem. § 10 InsVV sind §§ 1 bis 9 InsVV entsprechend anzuwenden, soweit nicht in § 13 InsVV anderes bestimmt ist. **648**

**b) Voraussetzungen. Von geeigneter Person oder Stelle.** Voraussetzung für eine Vergütung nach § 13 InsVV ist, dass die nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Unterlagen von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass der Schuldner die Unterlagen selbst erstellt hat. Nur wenn feststeht, dass abweichend davon eine geeignete Person oder Stelle die Unterlagen zusammengestellt hat, kommt § 13 InsVV zur Anwendung.<sup>619</sup> **649**

**Erforderliche Arbeitserleichterung.** Zudem muss sich aus den Unterlagen eine Arbeitserleichterung ergeben, was nicht der Fall ist, wenn sich aus der Qualität der Unterlagen erhebliche Zweifel ergeben.<sup>620</sup> **650**

<sup>615</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 49 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>616</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 53 = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>617</sup> BGH ZIP 2016, 1592 Rn. 55 ff. = WM 2016, 1611 = NZI 2016, 796.

<sup>618</sup> Haarmeyer/Mock InsVV/Haarmeyer/Mock § 12 Rn. 18.

<sup>619</sup> Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 3.

<sup>620</sup> Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 3.



- 651 Als Nachweis genügt nicht, dass ein Rechtsanwalt die in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO geforderte Bescheinigung erstellt hat.<sup>621</sup>
- 652 **Nur Rechtsfolgenverweis.** Es handelt sich bei dem Verweis auf § 2 Abs. 2 S. 1 InsVV um einen Rechtsfolgenverweis, sodass unerheblich ist, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind, insbesondere ob nicht mehr als zehn Gläubiger Forderungen angemeldet haben.<sup>622</sup>
- 653 **c) Höhe. Nur Mindestvergütung betroffen.** Die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 S. 1 InsVV ermäßigt sich gem. § 13 InsVV auf 1.120,- EUR.
- 654 § 13 InsVV kommt nur zur Anwendung, wenn lediglich eine Mindestvergütung gewährt wird. § 13 nimmt durch die Verweisung auf § 2 Abs. 2 S. 1 InsVV nur Bezug auf die Mindestvergütung.<sup>623</sup>
- 655 **Kein Rückschluss auf Abschlag.** Daher kann aus § 13 InsVV kein Rückschluss auf den Abschlag nach § 3 Abs. 2 lit. e gezogen werden.<sup>624</sup> Eine Kürzung kann erfolgen, wenn wegen der Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse und der geringen Anzahl der Gläubiger oder der geringen Höhe der Verbindlichkeiten der durchschnittliche Aufwand eines massearmer Verfahren beträchtlich unterschritten wird, die Arbeitserleichterung nicht bereits darauf zurückzuführen ist, dass die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt worden sind, und sich ohne die zusätzliche Kürzung eine unangemessene hohe Vergütung ergeben würde.<sup>625</sup>
- 656 **d) Auslagen.** Da in § 13 InsVV nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist über § 10 InsVV § 8 Abs. 3 InsVV anzuwenden.
- 657 **e) Vorschuss, Zinsen, Festsetzung, Schlechterfüllung.** Da es für den Vorschuss, die Zinsen und die Festsetzung einschließlich Schlechterfüllung in § 11 InsVV keine speziellen Regelungen gibt, gilt das zum Insolvenzverwalter Dargelegte entsprechend (→ Rn. 631 ff.).

## 8. Treuhänder nach § 293 InsO

- 658 Ist der Schuldner eine natürliche Person, so kann er gem. § 286 InsO von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern nach Maßgabe der §§ 287–303a InsO befreit werden. In dem Verfahren auf Restschuldbefreiung wirkt gem. § 292 InsO der Treuhänder mit.
- 659 **a) Anzuwendendes Recht.** Auf den Treuhänder nach § 293 InsO ist, auch wenn er RA ist, nicht das RVG (§ 1 Abs. 2 S. 2 RVG), sondern die InsVV anzuwenden.
- 660 **§§ 14 ff. InsVV.** Es gelten § 293 InsO; §§ 14 ff. InsVV.
- 661 **b) Entgelt.** Nach § 293 InsO hat der Treuhänder Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit.
- 662 **Höhe.** Die Höhe richtet sich nach §§ 14 ff. InsVV.
- 663 Nach § 14 Abs. 1 InsVV wird die Vergütung des Treuhänders nach der Summe der Beträge berechnet, die aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO) oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger beim Treuhänder eingehen.
- 664 Nach § 14 Abs. 2 InsVV erhält der
- |  |     |
|--|-----|
| Treuhänder von den ersten 35.000,- EUR | 5%, |
| von dem Mehrbetrag bis 70.000,- EUR    | 3%, |
| von dem darüber hinausgehenden Betrag  | 1%. |
- Vgl. Rechenbeispiel → Rn. 568.
- 665 **Mindestvergütung.** Die Vergütung beträgt mindestens 140,- EUR für jedes Jahr der Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 S. 1 InsVV). Die Mindestgebühr erhöht sich bei Verteilung an mehr als fünf Gläubiger je 5 Gläubiger um 70,- EUR (§ 14 Abs. 3 S. 2 InsVV).
- 666 **Zusätzliche Vergütung bei Überprüfung.** Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheit des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 InsO), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt regelmäßig 50,- EUR je Stunde (§ 15 Abs. 1 InsVV). Nach § 15 Abs. 2 InsVV darf der Gesamtbetrag der zusätzlichen Vergütung den Gesamtbetrag der Vergütung nach § 14 InsVV nicht übersteigen. Der Treuhänder verdient also maximal

<sup>621</sup> LG Stuttgart NZI 2016, 145; Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 3.

<sup>622</sup> Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 1.

<sup>623</sup> Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 3.

<sup>624</sup> BGH NZI 2018, 130 Rn. 15; 2017, 459 Rn. 15; Haarmeyer/Mock InsVV § 13 Rn. 2.

<sup>625</sup> BGH AGS 2021, 333 mAnm Lissner.